



Gates Industrial Corporation plc Whistleblower-Richtlinie

Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats der Gates Industrial Corporation plc (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften das „**Unternehmen**“) hat die folgenden Verfahren für die Entgegennahme, Aufbewahrung, Untersuchung und Behandlung von Berichten über Bedenken hinsichtlich der Rechnungslegung, der internen Rechnungslegungskontrollen, der Rechnungsprüfung und anderer rechtlicher und regulatorischer Angelegenheiten in Bezug auf das Unternehmen festgelegt.

A. Überblick über die Richtlinie

1. **Geltungsbereich.** Die in dieser Richtlinie dargelegten Verfahren beziehen sich auf Meldungen von Bedenken von Mitarbeitern und anderen interessierten Parteien, einschließlich Aktionären (jeweils in dieser Richtlinie als „**Meldender**“) des Unternehmens („**Meldungen**“) in Bezug auf:

- (a) Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen oder Prüfungsangelegenheiten (eine „**Rechnungslegungsanschuldigung**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - i. Betrug oder vorsätzliche Fehler bei der Erstellung, Überprüfung oder Prüfung von Jahresabschlüssen des Unternehmens;
 - ii. Betrug oder vorsätzliche Fehler bei der Aufzeichnung und Führung der Finanzunterlagen des Unternehmens;
 - iii. Mängel oder Nichteinhaltung der internen Kontrolle der Finanzberichterstattung des Unternehmens;
 - iv. Falschdarstellungen oder falsche Angaben in Bezug auf einen Sachverhalt, der in den Finanzunterlagen, Jahresabschlüssen, Prüfungsberichten oder bei der Securities and Exchange Commission (die „**SEC**“) eingereichten Unterlagen (einschließlich regelmäßiger oder aktueller Berichte) des Unternehmens enthalten ist;
 - v. Abweichung von der vollständigen und fairen Berichterstattung über die Finanzlage und die Ergebnisse des Unternehmens;
 - vi. Wesentliche Abweichungen der Finanzberichterstattungsmethode des Unternehmens von der bisherigen Praxis oder von allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ohne angemessene öffentliche Bekanntgabe;
 - vii. Probleme, die die Unabhängigkeit der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Unternehmens betreffen;

- viii. Fälschung, Verschleierung oder unangemessene Vernichtung von Unternehmens- oder Finanzunterlagen; oder
 - ix. Diebstahl, Betrug oder andere Veruntreuungen von Vermögenswerten des Unternehmens;
- (b) mögliche Nichteinhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder des Verhaltens- und Ethikkodex des Unternehmens (eine „*Compliance-Anschuldigung*“); und
- (c) Mutmaßliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter und andere Personen, die in gutem Glauben Rechnungslegungsanschuldigungen oder Compliance-Anschuldigungen vorbringen (eine „*Vergeltungsmaßnahme*“).

2. Delegation. Nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses können die durch diese Verfahren geschaffenen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an einen Unterausschuss des Prüfungsausschusses delegiert werden.

B. Verfahren zur Erstellung von Meldungen

1. Mitarbeiter. Die Mitarbeiter werden ermutigt, mit ihrem Vorgesetzten, einem vorgesetzten Manager oder der Personalabteilung des Unternehmens zu sprechen, wenn sie glauben, dass eine Rechnungslegungsanschuldigung, Compliance-Anschuldigung oder Vergeltungsmaßnahme stattgefunden hat. Zusätzlich kann jeder Mitarbeiter nach eigenem Ermessen dem Prüfungsausschuss oder dem Leiter der Rechtsabteilung offen oder vertraulich bzw. anonym alle Rechnungslegungsanschuldigungen, Compliance-Anschuldigungen oder Vergeltungsmaßnahmen auf die folgende Weise vertraulich melden:

- (a) schriftlich an Gates Industrial Corporation, Attn: Audit Committee / Chief Legal Officer, 1144 Fifteenth St., Suite 1400, Denver, Colorado 80202, USA;
- (b) durch einen (gebührenfreien) Anruf bei der für die Sprache oder den Standort des Mitarbeiters geeigneten Nummer, die in Anhang A des Verhaltenskodex aufgeführt ist oder auf gatescorp.ethicspoint.com aufgeführt ist (dieser Anhang kann von Zeit zu Zeit durch den Leiter der Rechtsabteilung oder seinen Bevollmächtigten geändert werden);
- (c) durch Senden einer E-Mail an Compliance@gates.com; oder
- (d) durch Zugriff auf das Webportal des Drittanbieters von Gates unter gatescorp.ethicspoint.com oder auf das Webportal eines Nachfolge-Drittanbieters, das von Zeit zu Zeit durch den Leiter der Rechtsabteilung oder seinen Bevollmächtigten genehmigt wird.

2. Andere interessierte Parteien. Jede andere interessierte Partei kann dem Prüfungsausschuss oder dem Leiter der Rechtsabteilung alle Rechnungslegungsanschuldigungen, Compliance-Anschuldigungen oder Vergeltungsmaßnahmen gemäß Abschnitt B.1. melden. Jeder solchen Meldung muss der Name der Person beigelegt werden, die die Meldung einreicht.

3. Meldungen.

- (a) Jede Meldung sollte sachlich und nicht spekulativ oder schlussfolgernd sein und so viele spezifische Informationen wie möglich enthalten, um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollten alle Meldungen ausreichend beweiskräftige Informationen enthalten, um die Einleitung einer Untersuchung zu unterstützen. Zum Beispiel der Namen der Personen, die der Verstöße verdächtig werden, der relevanten Fakten der Verstöße, der Art und Weise, wie der Meldende von den Verstößen Kenntnis erlangt hat, aller zuvor vom Meldenden unternommenen Schritte, der Person(en), die durch die Verstöße geschädigt oder betroffen sein könnte(n), und, soweit möglich, einer Schätzung der Falschmeldung oder der Verluste, die dem Unternehmen infolge der Verstöße entstanden sind.
- (b) Die Telefon-Hotline und die Website werden von einem externen, unabhängigen Dienstleister verwaltet und ermöglichen es jedem Mitarbeiter oder einer anderen interessierten Partei des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften, eine Meldung zu tätigen. Jeder Mitarbeiter kann eine anonyme und vertrauliche Meldung einreichen und ist nicht verpflichtet, seinen oder ihren Namen preiszugeben.
- (c) Die Telefon-Hotline und der Website-Anbieter informieren jeden Anrufer über die Verfahren zur Weiterverfolgung der Meldung (einschließlich der Möglichkeit für den Meldenden, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Informationen bereitzustellen).

C. Behandlung der vom Leiter der Rechtsabteilung erhaltenen Meldungen

1. Bestätigung. Der Leiter der Rechtsabteilung sollte dem Meldenden, der die Meldung eingereicht hat, den Erhalt der Meldung bestätigen, wenn dies möglich und angemessen ist.
2. Erste Überprüfung. Alle an den Leiter der Rechtsabteilung gesendeten Meldungen müssen unverzüglich einer ersten Überprüfung durch den Leiter der Rechtsabteilung unterzogen werden, der dazu verpflichtet ist:
 - (a) unverzüglich jede Meldung an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten, die einen leitenden Angestellten des Unternehmens betrifft oder eine tatsächliche oder potenzielle Falschmeldung oder einen Verlust für das Unternehmen beinhaltet, die bzw. der wesentliche Auswirkungen auf den Ruf des Unternehmens oder die Jahresabschlüsse haben könnte; und
 - (b) unverzüglich zu entscheiden, ob eine Untersuchung aller anderen Meldungen eingeleitet werden soll:
 - i. Der Leiter der Rechtsabteilung kann nach vernünftigen Ermessen beschließen, keine Untersuchung einzuleiten, wenn die Meldung nur unspezifische oder weit gefasste Behauptungen über Fehlverhalten enthält, die nicht durch ausreichende Informationen gestützt werden, oder wenn die Meldung nicht glaubwürdig ist. Über diese Entscheidung und die Gründe für diese Entscheidung wird dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung Bericht erstattet, und der Meldende, der die Meldung eingereicht hat, wird in angemessenem Umfang davon in Kenntnis gesetzt. Der Prüfungsausschuss kann jedoch eine unabhängige Entscheidung treffen; in diesem Fall legt er fest, ob der Prüfungsausschuss, der Leiter der Rechtsabteilung oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Bericht unter Berücksichtigung der in Abschnitt D.2.b. beschriebenen Faktoren untersucht; vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit Abschnitt D.3. unten in

jedem Fall der Leiter der Rechtsabteilung oder (falls der Leiter der Rechtsabteilung Gegenstand einer solchen Untersuchung ist) ein anderes Mitglied der Rechtsabteilung des Unternehmens an jeder solchen Untersuchung teilnimmt; und

- ii. Stellt der Leiter der Rechtsabteilung fest, dass eine Untersuchung durchgeführt werden muss, so leitet er unverzüglich die Einleitung der Untersuchung ein. Der Leiter der Rechtsabteilung untersucht auch unverzüglich andere vom Prüfungsausschuss angeforderte Meldungen. Der Leiter der Rechtsabteilung berichtet dem Prüfungsausschuss gemäß Abschnitt C.4 über die Ergebnisse der gemäß diesem Abschnitt durchgeführten Untersuchungen.

3. **Beratungen/Beauftragung.** Der Leiter der Rechtsabteilung kann sich mit jedem Mitglied der Geschäftsleitung beraten, das nicht Gegenstand der in der Meldung enthaltenen Rechnungslegungsanschuldigung, Compliance-Anschuldigung oder Vergeltungsmaßnahme ist und das möglicherweise über geeignetes Fachwissen verfügt, um bei der Untersuchung der Meldung Unterstützung zu leisten. Der Leiter der Rechtsabteilung kann auch unabhängige Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater oder andere Experten beauftragen, um bei der Untersuchung der Meldungen und der Analyse der Ergebnisse behilflich zu sein, falls dies notwendig oder angemessen ist.

4. **Berichterstattung.** Der Leiter der Rechtsabteilung legt auf jeder ordentlichen Sitzung des Prüfungsausschusses eine Zusammenfassung aller beim Leiter der Rechtsabteilung eingegangenen oder an ihn weitergeleiteten Meldungen (einschließlich der Meldungen, bei denen der Leiter der Rechtsabteilung beschlossen hat, sie nicht weiter zu untersuchen) sowie alle wesentlichen Entwicklungen, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen seit der vorangegangenen Sitzung vor. Der Prüfungsausschuss kann diese Erkenntnisse und Schlussfolgerungen akzeptieren oder nicht. Der Leiter der Rechtsabteilung stellt auf Verlangen des Prüfungsausschusses zusätzliche Informationen bezüglich einer Meldung oder Untersuchung zur Verfügung.

D. Behandlung der beim Prüfungsausschuss eingegangenen oder an ihn weitergeleiteten Meldungen

1. **Bestätigung.** Der Prüfungsausschuss sollte bei Erhalt einer Meldung, die direkt von einem Meldenden stammt, den Leiter der Rechtsabteilung anweisen, dem Meldenden, der die Meldung eingereicht hat, den Erhalt der Meldung zu bestätigen, sofern dies möglich und angemessen ist.

2. **Erste Überprüfung.** Alle Berichte, die beim Prüfungsausschuss eingehen (entweder direkt oder gemäß Abschnitt C.2.a. an den Prüfungsausschuss weitergeleitet), müssen unverzüglich vom Prüfungsausschuss geprüft werden:

- (a) Der Prüfungsausschuss kann nach seinem vernünftigen Ermessen beschließen, keine Untersuchung einzuleiten, wenn eine Meldung nur unspezifische oder weit gefasste Behauptungen über Fehlverhalten enthält, die nicht durch ausreichende Informationen gestützt werden, oder die Meldung nicht glaubwürdig ist. Diese Entscheidung kann dem Meldenden, der die Meldung eingereicht hat, in angemessenem Umfang mitgeteilt werden.
- (b) Wenn der Prüfungsausschuss beschließt, dass eine Untersuchung durchgeführt werden soll, legt er fest, ob der Prüfungsausschuss, der Leiter der Rechtsabteilung oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung die Meldung untersuchen soll, wobei

er neben anderen Faktoren, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, Folgendes berücksichtigt:

- (i) Wer ist der mutmaßliche Zuwiderhandelnde? Wenn ein leitender Angestellter, ein leitender Finanzangestellter oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens beschuldigt wird, ein Fehlverhalten begangen zu haben, kann allein dieser Faktor dafür sprechen, dass der Prüfungsausschuss die Untersuchung durchführt.
- (ii) Wie wesentlich ist die Meldung von Fehlern oder Verlusten? Je wesentlicher die Meldung von Fehlern oder Verlusten für das Unternehmen ist, desto angemessener kann es sein, dass der Prüfungsausschuss die Untersuchung durchführt.
- (iii) Wie schwerwiegend ist das angebliche Fehlverhalten? Je schwerwiegender das mutmaßliche Fehlverhalten ist, desto angemessener ist es, dass der Prüfungsausschuss die Untersuchung durchführt. Wenn das mutmaßliche Fehlverhalten eine Straftat darstellen würde, die die Integrität der Jahresabschlüsse des Unternehmens beeinträchtigt, oder eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Ruf oder die Jahresabschlüsse des Unternehmens hätte, kann dieser Faktor dafür sprechen, dass der Prüfungsausschuss die Untersuchung durchführt.
- (iv) Wie glaubwürdig ist die Anschuldigung des Fehlverhaltens? Je glaubwürdiger die Anschuldigungen sind, desto eher sollte der Prüfungsausschuss die Untersuchung durchführen. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit sollte der Prüfungsausschuss alle Fakten im Zusammenhang mit der Anschuldigung berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, ob ähnliche Anschuldigungen in der Presse oder von Analysten erhoben wurden.

3. Verfahren. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass der Leiter der Rechtsabteilung oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung die Meldung untersuchen sollte, teilt der Prüfungsausschuss dem Leiter der Rechtsabteilung bzw. dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung diese Schlussfolgerung mit. Der Leiter der Rechtsabteilung bzw. das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung untersucht daraufhin unverzüglich die Meldung und berichtet dem Prüfungsausschuss gemäß Abschnitt C.4 über die Ergebnisse der Untersuchung. In den anderen Fällen prüft der Prüfungsausschuss die Meldung unverzüglich. In allen Fällen nimmt der Leiter der Rechtsabteilung oder (falls der Leiter der Rechtsabteilung Gegenstand einer solchen Untersuchung ist) ein anderes Mitglied der Rechtsabteilung des Unternehmens an jeder solchen Untersuchung teil.

4. Beratungen/Beauftragung. Der Prüfungsausschuss kann sich mit jedem Mitglied der Geschäftsleitung beraten, das nicht Gegenstand der in der Meldung enthaltenen Rechnungslegungsanschuldigung, Compliance-Anschuldigung oder Vergeltungsmaßnahme ist und das möglicherweise über geeignetes Fachwissen verfügt, um Unterstützung zu leisten. Der Prüfungsausschuss kann auch unabhängige Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater oder andere Sachverständige beauftragen, um bei der Untersuchung einer Meldung und der Analyse ihrer Ergebnisse behilflich zu sein.

E. Ergebnisse der Untersuchung

- 1. Nach Abschluss der Ermittlungen zu einer Meldung:
 - (a) ergreift der Prüfungsausschuss, der Leiter der Rechtsabteilung oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung je nach Lage des Falles die unverzüglichen und

angemessenen Abhilfemaßnahmen, die nach seinem/ihrem Ermessen gerechtfertigt sind, gegebenenfalls einschließlich der Einleitung strafrechtlicher Schritte, oder leitet diese ein; und

- (b) kann sich der Prüfungsausschuss, der Leiter der Rechtsabteilung oder ein anderer Beauftragter in angemessenem Umfang mit jedem Meldenden in Verbindung setzen, der eine Meldung eingereicht hat, um ihn über die Ergebnisse der Untersuchung und die gegebenenfalls ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren.

2. Erweisen sich die im Rahmen dieser Richtlinie aufgedeckten mutmaßlichen Sachverhalte als unbegründet, können die Schlussfolgerungen der Untersuchung in angemessenem Umfang dem Meldenden, der die Meldung gemacht hat, zur Kenntnis gebracht werden.

3. Es werden keine Maßnahmen gegen Meldende ergriffen, die in gutem Glauben eine Meldung einreichen, auch wenn sich die behaupteten Tatsachen bei späteren Untersuchungen nicht bestätigen. Stellt sich jedoch nach einer Untersuchung heraus, dass eine Meldung unbegründet ist und aus böswilligen oder leichtfertigen Gründen erfolgt ist, können gegen den Mitarbeiter, der die Meldung eingereicht hat, Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingeleitet werden.

F. Mitteilung an Mitarbeiter und andere interessierte Parteien

1. Das Unternehmen wird die Mitarbeiter im Intranet des Unternehmens und im Verhaltens- und Ethikkodex des Unternehmens darauf hinweisen, dass die Mitarbeiter nach eigenem Ermessen dem Prüfungsausschuss oder dem Leiter der Rechtsabteilung offen oder vertraulich und/oder anonym eine Rechnungslegungsanschuldigung, eine Compliance-Anschuldigung oder eine Vergeltungsmaßnahme in der in den Abschnitten B.1. und B.3. dargelegten Weise melden können.

G. Schutz der Whistleblower

1. Weder das Unternehmen, der Prüfungsausschuss noch ein Geschäftsführer, ein leitender Angestellter, ein Mitarbeiter, ein Auftragnehmer, ein Subunternehmer oder ein Vertreter des Unternehmens werden eine Person entlassen, herabstufen, suspendieren, bedrohen, belästigen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt, diskriminieren oder Vergeltungsmaßnahmen ergreifen, die nach Treu und Glauben eine Meldung an den Prüfungsausschuss, das Management oder eine andere Person oder Gruppe, einschließlich Regierungs-, Regulierungs- oder Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung eines Berichts einreicht oder diese anderweitig unterstützt. Diese Verbote gelten auch für die Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen des Unternehmens, deren Finanzinformationen in den konsolidierten Jahresabschluss des Unternehmens aufgenommen werden.

2. Sofern dies nicht zur Durchführung einer angemessenen Untersuchung erforderlich ist oder durch ein gerichtliches oder sonstiges rechtliches Verfahren erzwungen wird, dürfen weder das Unternehmen, der Prüfungsausschuss noch ein Vorstandsmitglied, ein leitender Angestellter oder ein Mitarbeiter des Unternehmens (i) die Identität einer Person preisgeben, die eine Meldung einreicht und darum bittet, dass ihre Identität vertraulich behandelt wird, oder (ii) Anstrengungen unternehmen oder dulden, dass eine andere Person oder Gruppe Anstrengungen unternimmt, um die Identität einer Person zu ermitteln, die eine Meldung anonym vornimmt.

3. Diese Richtlinie zielt darauf ab, ein Umfeld zu schaffen, in dem Mitarbeiter ohne Angst vor Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen handeln können. Gegen jeden Mitarbeiter, der nachweislich Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Mitarbeiter ergriffen hat, der seine Rechte im Rahmen

dieser Richtlinie oder der geltenden Gesetze wahrgenommen hat, werden angemessene Disziplinarmaßnahmen eingeleitet, die bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen können. Darüber hinaus können Personen, die gegen geltendes Recht verstoßen, auch zivil- und strafrechtlich belangt werden.

H. Schutz der Kommunikation mit Regierungsstellen

1. Weder diese Whistleblower-Richtlinie noch irgendeine Bestimmung im Verhaltens- und Ethikkodex oder in einer anderen Vereinbarung mit dem Unternehmen oder einer Richtlinie des Unternehmens darf so ausgelegt werden, dass sie einem gegenwärtigen oder ehemaligen Vorstandsmitglied, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter des Unternehmens verbietet, (a) mit der SEC oder einer anderen Regierungs- oder Strafverfolgungsbehörde zu kommunizieren, zu kooperieren oder eine Anklage oder Beschwerde wegen möglicher Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften einzureichen, oder (b) Offenlegungen vorzunehmen, einschließlich der Bereitstellung von Dokumenten oder anderen Informationen an eine staatliche Stelle, die gemäß den Whistleblower-Bestimmungen eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift geschützt sind, ohne das Unternehmen zu benachrichtigen oder dessen Zustimmung einzuholen, solange (i) solche Mitteilungen und Offenlegungen mit dem anwendbaren Recht in Einklang stehen und (ii) die offengelegten Informationen nicht durch eine Kommunikation erlangt wurden, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegt (es sei denn, die Offenlegung dieser Informationen wäre ansonsten von einem Anwalt gemäß dem anwendbaren Bundesgesetz, den Verhaltensregeln für Anwälte oder anderweitig erlaubt). Das Unternehmen schränkt das Recht gegenwärtiger oder ehemaliger Vorstandsmitglieder, leitender Angestellter oder Mitarbeiter nicht ein, eine Prämie für die Weitergabe von Informationen an die SEC oder eine andere Regierungsbehörde gemäß den Whistleblower-Bestimmungen der geltenden Gesetze oder Vorschriften zu erhalten. Jegliche Bestimmungen einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem gegenwärtigen oder ehemaligen Vorstandsmitglied, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter, die mit dem obigen Wortlaut unvereinbar sind oder die die Möglichkeit einer Person einschränken, eine Prämie gemäß den Bestimmungen des geltenden Rechts über Whistleblowing zu erhalten, werden hiermit als ungültig betrachtet und vom Unternehmen nicht durchgesetzt.

I. Aufzeichnungen

1. Der Leiter der Rechtsabteilung führt ein Protokoll über alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Meldungen über Rechnungslegungsanschuldigungen, wesentliche Compliance-Anschuldigungen oder Vergeltungsmaßnahmen, in dem der Eingang, die Untersuchung und die Lösung sowie die Antwort an den Meldenden festgehalten werden. Das Unternehmen bewahrt Kopien der Meldungen und des Protokolls des Leiters der Rechtsabteilung für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Abschluss der jeweiligen Angelegenheit auf, es sei denn, der Leiter der Rechtsabteilung teilt eine längere Aufbewahrungsfrist mit.

Zuletzt überarbeitet: 26. Oktober 2023